

Die Haftbarkeit des Truppenrechnungsführers

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **1 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktionelles u. Verlag: Fourier WEILENMANN PAUL, Zürcherstraße 21, Höngg
Druck und Expedition: GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Sonneggstraße 36, Höngg. Telefon: Hott. 96.37
Erscheint Mitte des Monats.

Einladung zur Feldübung

auf Samstag, 30. Juni 1928, im Gebiete der Lägern.

Aufgabe: Verpflegung eines kämpfenden Infanterie-Bataillons unter besonderer Berücksichtigung der Anordnungen für den innern Dienst in der Kompagnie; dargestellt für die Feld- und Gebirgstruppe.

Leiter der Übung: Herr Hauptmann Straub E. Q.-M. Geb. I. R. 37.

2¼ Uhr: Besammlung der Teilnehmer im Rest. Du Pont, Zürich, am Stammtisch.

2½ Uhr: Abtransport per Militärcamion ins Kampfgebiet.

Karte: 1 : 100000 und Meldeblocks sind mitzubringen.

Tenue: Uniform mit Mütze, Pistole, Kartentasche (ohne Säbel.)

Anmeldungen: zur Teilnahme sind bis 20. Juni dem Vereins-Präsidenten einzureichen. (Adresse siehe weiter hinten.)

Von den befreundeten Unteroffiziersvereinen laden wir speziell die Feldweibel zu dieser Übung kameradschaftlich ein.

Billetvergütung für Mitglieder. Zu zahlreicher Beteiligung an dieser lehrreichen Übung ladet ein
Der Vorstand.

Die Haftbarkeit des Truppenrechnungsführers.

Von Lt. Abt. Q. M. Füs. Bat. 68.

„Revisionsbemerkungen. — Wer bezahlt dem O.K.K. den Fehlbetrag?“ — Die Haushaltskasse!, so tönt's zumeist aus den Reihen der Verpflegungsleute. — Wie verhält es sich aber, wenn die Haushaltskasse zur Schadensdeckung nicht vollständig ausreicht oder gar völlig geleert ist, (wie dies leider auch schon eingetreten)? Hier eine Lösung zu finden, fällt dem routinierten Praktiker nicht schwer. Die rechtlich einwandfreie Regelung kümmert ihn dabei oft weniger als das Bestreben, die Sache so rasch als möglich zu bereinigen. Mancher Truppenrechnungsführer kennt heute deshalb den vom Gesetz vorgesehenen ordnungsmässigen Weg zur Erledigung festgestellter Fehler (seien es gewollte oder ungewollte) nicht, wiewohl er anderseits sehr gut versteht, eventuelle Fehler zu vermeiden oder bereits entstandene wieder gutzumachen. In den Instruktionskursen pflegt diese Seite des Komptabilitätsdienstes meist nur summarisch oder gar nicht behandelt zu werden. Die wenigen Vorschriften bezüg-

lich Haftbarkeit des Rechnungsführers sind zudem nirgends übersichtlich zusammengestellt, sodass ein klares Bild des ganzen Fragekomplexes nicht leicht zu erhalten ist.

Von den verschiedenen Konsequenzen, die ein Fehler in der Truppenkomptabilität nach sich ziehen kann, scheiden zunächst die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen aus. Von ihnen, die ja nur in den seltensten Fällen einzutreten pflegen, soll am Schlusse dieser Skizze die Rede sein. — Regelmässig im Vordergrund stehen hingegen die vermögensrechtlichen Folgen, die Frage des *Schadenersatzes*. An die ziffermässige Deckung des Schadens denken wir ja immer zuerst, sobald nur von der Haftung für Fehler die Rede ist. Im Unterschied zu einem Privaten, der seine Schadenersatzansprüche mit Hilfe des Zivilrichters geltend macht, bedient sich der Bund für solche Forderungen seines eigenen Verwaltungsapparates, des Administrativweges. Fehlbeträge werden, nach Feststellung durch die Revisoren des O.K.K. und durch

die Eidg. Finanzkontrolle, direkt von der Militärverwaltung eingefordert („Revisionsbemerkungen“).

Bei der Geltendmachung seiner Ansprüche aus fehlerhafte Führung der Komptabilität hält sich der Bund in erster Linie an den *Rechnungsführer*, d. h. an den *Kommandanten*, sofern es sich um eine Einheit handelt oder an den *Quartiermeister*, sofern es die Komptabilität eines Stabes betrifft. In der Einheit ist also nicht der *Fourier*, sondern grundsätzlich der Einheitskommandant dem Bunde an erster Stelle haftbar. Diese Haftung des Rechnungsführers (Kommandant, Quartiermeister) beruht auf den Art. 327 und 339 des Verwaltungsreglementes, gemäss welchen die Rechnungsführer für ihre Verrichtungen im Rechnungswesen und im besonderen für die empfangenen Vorschüsse dem O.K.K. *persönlich* verantwortlich sind. — An diese Vorschriften lehnt sich auch das Dienstreglement an, das in Ziff. 155 (abgeänderte Fassung gemäss B.R.B. vom 6. I. 1925, siehe M.A.B. 1925, S. 27) bestimmt: „Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer, ist für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt, führt Kasse, Kassabuch mit Belegen über Einnahmen und Ausgaben und Warenkontrolle...“

Neben dem Rechnungsführer, der immer an erster Stelle belangt wird, haften dem Bunde aber auch die pflichtigen *Aufsichtsorgane* (übergeordnete Rechnungsführer, Kommandant des direkt verantwortlichen Quartiermeisters), sofern Fehler und Schadensbeträge auf ihr Verschulden, d. h. auf Vernachlässigkeit ihrer Aufsichtstätigkeit zurückgeführt werden müssen. Art. 352 des Verwaltungsreglementes verpflichtet diese geordneten Instanzen zu ständiger Aufsicht (Kassarevisionen, usw.) und Ziff. 118 der J.V. 1928 erklärt sie für Fehlbeträge haftbar, die aus einer Missachtung der Aufsichtspflicht resultieren. Ein Quartiermeister, der durch Unterlassen der vorgeschriebenen Kassarevisionen einem Fourier ermöglicht, Unterschlagungen zu begehen, ist somit gemäss obgenannter Bestimmungen neben dem verantwortlichen Rechnungsführer haftbar.

Ueber die Zeitdauer, während welcher der Rechnungsführer für seine Komptabilität verantwortlich ist, bestimmt Art. 356 V.R.: „Nach Ablauf eines Jahres, von der Rechnungsablage des Korps an gerechnet, sollen sämtliche Revisionsbemerkungen erledigt sein, und es ist ein Komptabler nach Ablauf dieses Termins nicht mehr verpflichtet, Reklamationen betreffend seine Rechnungsablage anzuerkennen. — In ausserordentlichen Fällen kann dieser Termin durch das Eidg. Militärdepartement verlängert werden.“ Die meisten Leser erinnern sich wohl daran, dass diese einjährige Frist während des Grenzdienstes bis auf 2½ Jahre verlängert werden musste.

Immer dann, wenn der Bund den Einheitskommandanten als verantwortlichen Rechnungsführer zur Schadensdeckung veranlasst hat, steht diesem ein *Rückgriffsrecht* auf den Fourier zu, sofern den letztern ein *Verschulden* trifft. Hat das O.K.K. beispielsweise einen Fehlbetrag festgestellt, der auf eine falsche Addition zurückzuführen ist, so steht dem Einheitskommandanten, der vom Bunde zur Begleichung dieser Differenz angehalten wurde, das Recht zu, auf den Fourier Rückgriff zu nehmen. — In den militärischen Reglementen finden sich hierüber heute (im Gegensatz zum neuen Verwaltungsreglement, das eine diesbezügliche Vorschrift enthalten wird) keine Bestimmungen. Dieses Rückgriffsrecht folgt aber aus allge-

meinen Rechtsgrundsätzen und es muss dem Einheitskommandanten ein solches Recht immer dann zugestanden werden, wenn die entstandene Differenz auf ein *Verschulden* des Fouriers zurückzuführen ist.¹⁾ In den meisten Fällen wird sich der Einheitskommandant aussergerichtlich mit seinem Fourier über die Regelung dieser Regressansprüche einigen. Sofern eine solche gütliche Einigung nicht erreicht werden kann, bleibt dem Einheitskommandant als einziger Weg die Belangung des Fouriers vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten (Friedensrichter, Bezirksgericht).²⁾

Nach Betrachtung der vermögensrechtlichen Seite wollen wir unsere Aufmerksamkeit den *strafrechtlichen Bestimmungen* zu lenken, soweit sie sich auf die Truppenrechnungsführung beziehen. Diese strafrechtlichen Normen finden sich im neuen Militärstrafgesetz (M.St.G.) vom 28. Juni 1927, dessen grundsätzliche Neuerungen ja in letzter Zeit zu zahlreichen Betrachtungen in der Tagespresse Anlass gaben. In einem besondern Abschnitt „Bestechung und ungetreue Geschäftsführung“ widmet sich das neue, seit Anfang dieses Jahres geltende Gesetz der Truppenrechnungsführung. Wir finden darin in den Art. 141 und 142 zunächst die aktive und passive Bestechung zum Zwecke der Verletzung militärischer Pflichten unter Strafe gestellt. Art. 143 handelt vom Verbot der Annahme von Geschenken, insbesondere von Geschenken seitens der Truppenlieferanten. Für die vorliegende Betrachtung interessiert sodann der folgende, von *angetruener Geschäftsführung* handelnde Art. 144: „Wer bei Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von Sold, Lebens- oder Futtermitteln, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfs, die ihm anvertrauten Interessen schädigt, wird mit Gefängnis bestraft. — Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse zu verbinden. — In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.“ Dieser Art. 144 des M.St.G. trifft in den Stäben den Quartiermeister, in der Einheit den *Fourier*, sowie seinen Einheitskommandanten.

Vom soeben erwähnten Delikt der ungetreuen (insbesondere auch nachlässigen) Geschäftsführung ist zu unterscheiden die eigentliche *Veruntreuung*. Diese letztere ist in Art. 131 M.St.G. als besonderes Delikt aufgeführt und kann, wenn es sich um Veruntreuung einer dienstlich anvertrauten Sache handelt, mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft werden.

Wir haben bereits gesehen, dass auch die Aufsichtsinstanzen (übergeordneter Rechnungsführer, Kommandant eines direkt verantwortlichen Rechnungsführers) in vermögensrechtlicher Hinsicht haftbar gemacht werden können dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht (Art. 352 V.R.) vernachlässigen. In gleicher Weise kann ein solcher Vorgesetzter auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden: Durch Verletzung seiner in Art. 352 V.R. statuierten Kontrollpflicht macht er sich nämlich der *Nichtbefolgung einer dienstlichen Vorschrift* schuldig und kann wegen dieses Deliktes nach Art. 72 M.St.G. bestraft werden.

¹⁾ Der Chef des E. M. C. bekannte sich in einem Schreiben vom 27. 3. 1928 an die Sekt. Zürich des Schweiz. Fourierverbandes zur gleichen Ansicht.

²⁾ Ausgenommen der Fall, in welchem er seine Ansprüche nach Art. 177 M. St. P. O. anlässlich der Aburteilung des fehlbaren Fouriers durch das Divisionsgericht geltend machen kann.

Die Ausfällung dieser Strafen erfolgt durch das zuständige Divisionsgericht, das nach Art. 177 der Militärstrafprozessordnung gleichzeitig auch über die privatrechtlichen Ansprüche (Ersatz für entstandenen Schaden) urteilen kann. — Seiner allgemeinen Tendenz entsprechend, lässt das geltende neue Militärstrafgesetz aber fast überall die Möglichkeit offen, geringfügige Fälle im Disziplinarverfahren zu erledigen. Oh-

ne Mitwirkung der Militärjustiz werden demnach die Fehlbaren für kleinere Vergehen durch die militärischen Vorgesetzten bestraft; als Disziplinarstrafen sind dabei zulässig: Verweis, Arrest oder an Stelle dieses letzteren, sofern der Disziplinärteiler ausserhalb des Dienstes begangen worden ist, Busse bis zu zweihundert Franken.

Die Feldbäckerei und das Brot.

von Oblt. Gubler Emil, B.-Kp. 8.

(Fortsetzung u. Schluss)

Der Werdegang des Brotes sei noch rasch in kurzen Zügen geschildert.

Am Abend, in der Regel nach dem Abendverlesen, wird vom Bäckereichef mit einigen Leuten der Hebel angesetzt. Diese Arbeit ist höchst wichtig, denn von ihr hängt die Triebführung und somit das gute Gelingen des Brotes ab. Mit ca. 1,500 Gramm Sauerteig Wasser und Mehl wird ein Teig bereitet, so gross, dass er ca. $\frac{1}{3}$ des Hauptteiges ausmacht. Der Bäckereichef hat hauptsächlich auf die Aussentemperatur Rücksicht zu nehmen. Der *Hebel* oder auch *Vorteig* genannt, soll am Morgen den richtigen Gärungsgrad erreicht haben. Er darf nicht zu „jung“, d. h. nicht zu wenig gegärt sein, denn sonst ist er nicht imstande, den Teig, welchem er als Trieb dienen soll, ebenfalls in Gärung zu versetzen. Umgekehrt hat ein übergärter Hebel stark sauer schmeckendes Brot zur Folge. Am Morgen wird dem Hebel das nötige Salz zugesetzt, ca. 2 % des gesamten Mehlbedarfes, dann das Wasser dazugeschüttet, dessen Wärmeegrad sich auch wieder nach der Aussentemperatur richtet, und mit dem Hebel fein verarbeitet. Hierauf ziehen zwei Mann das nötige Mehl zu einem mittelfesten Teig ein, und kneten ihn während ca. 20 Minuten gehörig durch. Man deckt ihn dann zu und überlässt ihn der Gärung. Nach ca. 30-60 Minuten kann mit dem Abwägen u. Fassonnieren d. Teigbrote begonnen werden. Die Teigstücke werden von den Soldaten mit raschen Handgriffen rund aufgewirkt, in auf Laden ausgebreitete Tücher eingezogen und auf dem Teigständer wieder der Gärung überlassen. Die Zeit des „*Habens*“ ist ebenfalls von der Aussentemperatur abhängig. Man rechnet normalerweise ca. 40 Minuten. Die Teigbrote können eingeschossen werden, wenn sich ihr Volumen (durch die Kohlensäurebildung) vergrössert haben sich elastisch federnd anfühlen. Das Heizen der Oefen darf natürlich das Einschliessen nicht verzögern. Es erfordert für den ersten Schuss ca. 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden, für die spätern Schüsse nur noch 40 resp. 30 Minuten. Sache des betreffenden Bäckers ist es, die Oefen rechtzeitig gut ausgewischt bereit zu halten, wie überhaupt im Interesse eines flotten, geregelten Betriebes die Arbeiten ineinander greifen müssen. In der gleichen Reihenfolge wie sie auf die Gestelle gelegt wurden, bringt man die Teigloden zum Ofen, wo geübte Soldaten die Laibe möglichst ohne Anschüsse beim Scheitern eines Kienspannes einschliessen. Die Backdauer beträgt je nach der Ofentemperatur $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Std.; bei ganz scharf ausgebackenem Dauerbrot sogar bis $1\frac{3}{4}$ Stunden.

Wir haben gesehen, dass die Feldbäckerei mit den einfachsten Mitteln von den Soldaten selbst erstellt wird, und dass auch nachher im Betriebe jegliche masch. Hilfsmittel fehlen. Es kann deshalb in einer Feldbäckerei nicht soviel geleistet werden, wie in

einer modern eingerichteten Zivilbäckerei mit derselben Ofenfläche. Pro Schuss werden in allen vier Oefen 350 Portionen zu 550 Gramm in Doppellaiben zu 1100 Gr. erbacken. In 24 Std. je nach der Jahreszeit und Witterung 6 bis 8 Schüsse, total also im besten Falle 2800 Portionen. Diese Arbeit leisten 16 Bäcker in zwei Ablösungen zu je 8 Mann.

Mit dem gesamten Reservebestand von 48 Garnituren könnten folglich in *einem* Schusse 16,800 Portionen erbacken werden, in 8 Schüssen 134,400 Portionen. Für eine Felddivision von 25,000 Mann genügten 9 Garnituren zur Deckung des Brotbedarfes.

Das Brot wird aus der Bäckerei in Körben ins Magazin transportiert, einem trockenen, gut ventilierbaren Lokal, und wird dort, wie schon in der Bäckerei auf die Gestelle gestellt, nicht gelegt. Die Verköhlung geht so rascher vor sich und zugleich kann Platz gespart werden. Die Kp. verfügt im Korpsmaterial über 10 Brotgestelle zu je ca. 600 Portionen Fassungsvermögen. Genügen sie nicht, so werden von der Kompagnie aus Brettern solche selbst verfertigt. Das Brot bleibt zur selbstständigen Verköhlung 16 bis 24 Stunden im Magazin. Es wird nach dem Alter sortiert und streng darauf gehalten, dass immer das älteste Brot zuerst zum Abtransport gelangt. In jeden Sack kommen 50 Portionen. Die Säcke dürfen nicht aufeinander gestellt und erst unmittelbar vor dem Abtransport verschnürt werden. Beim Verladen auf Fuhrwerke oder Autos sollen Brotsäcke immer zu oberst liegen, selbstverständlich dürfen sich nie Leute darauf setzen. Die Brotsäcke werden stets peinlich sauber gehalten.

Der Verlad geschieht nur in gut verlüftete, sauber ausgekehrte Eisenbahnwagen. Hier ist während dem Transport für regelmässige Lüftung zu sorgen, die Türen sind zeitweise zu öffnen; von Vorteil sind Wagen mit verschliessbaren Fenstern. Beladene Wagen, Autos oder Fuhrwerke sollen nicht an der heissen Sonne stehen bleiben. Die grossen Mengen verdorbenen Brotes im August 1914 rührten zum grössten Teil vom fehlerhaften Transporte her. Die Wagen blieben zum Teil tagelang auf den Geleisen an der prallen Sonne stehen, ohne dass sie durch Wasserbespritzung gekühlt oder sonst gelüftet worden wären. Das Brot musste also in den Säcken ohne Luftzutritt verschimmeln. Die Franzosen führten ihre Brottransporte immer ohne Säcke durch; die langen Brote wurden einfach in die Wagen geschichtet, und sie sollen mit dieser Transportart ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben. Genau so schädlich wie die Wärme ist Nässe und Feuchtigkeit. Wasserdichte Blachen sollen immer vorhanden sein, wo Brot transportiert wird. Ist das Brot zur Truppe gelangt und kann es nicht sofort verteilt werden, so ist dafür zu sorgen, dass es raschmöglichst aus den Säcken he-